Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 01 **Wriezen, den 02.01.2013** **13. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

• Neujahresgrüße des Amtsausschusses-vorsitzenders und des Amtsdirektors..... S. 1

• Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses vom 20.11.2012..... S. 2

• Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2013 .....S. 2/3

• Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 28.11.2012 ..... S. 3

• Benutzungsordnung über die Nutzung des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Neulietzegöricke, des Gemeindehauses der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, und des Bürgerhauses der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose.....S. 3/4

• Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Neulietzegöricke, des Versammlungsraumes und des Saales des Gemeindehauses der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, des Versammlungsraumes und des Saales des Bürgerhauses der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose ..... S. 4

• Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 29.11.2012 ..... S. 5

• Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 26.11.2012 ..... S. 5

• Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 29.11.2012 ..... S. 5

INFORMATIONEN

• Sonstige Informationen und Werbung ..... S. 5-8

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir wünschen Ihnen für das Jahr 2013 alles Gute. Die Weihnachtsfeiertage und der Jahreswechsel von 2012 auf 2013 liegen bereits hinter uns – wir hoffen, Sie konnten die Festtage für Erholung und Entspannung im Kreise Ihrer Familien nutzen.

Wir schauen zurück auf ein in jeglicher Hinsicht äußerst ereignisreiches Jahr 2012. An dieser Stelle soll gar nicht so sehr auf die große Welt- und vor allem Finanzpolitik eingegangen werden, die in zunehmendem Maße unsere Nachrichten und Zeitungsmitteilungen bestimmt.
Vielmehr möchten wir Ihre Augen auf unsere Region lenken. Viel Berichtenswertes ist geschehen. An Straßen, Brücken und Durchlässen wurde gebaut, oftmals auch als Folge von Unwetterereignissen, die alle unsere Gemeinden in selten gesehener Heftigkeit und vor allem in kurzer Abfolge trafen.
Der Ausbau der Grundschule Prötzel ist vorangeschritten, leider aber noch nicht zum Abschluss gekommen. Durch die Inbetriebnahme der ersten DSL-Antenne, die von Thöringswerder in die umliegenden Ortsteile funkt, konnten zwar viele Anschlusswünsche befriedigt werden, aber längst noch nicht alle. Wir hoffen, dass mit der nun im November erteilten Baugenehmigung für eine weitere DSL-Antennenanlage in Neurüdnitz bzw. deren Errichtung bald alle Wünsche erfüllt werden können.
Aber auch ein anderes Thema bewegte uns: Der aktuelle Entwurf des Windvorteilsplans für unsere Region sorgte für große Diskussionen. Die Bandbreite der Meinungen und damit auch der Entscheidungsoptionen der Gemeindevertretungen zum Thema „Windvorteilsplanung“ ist vielfältig. Wir werden abwarten müssen, welche Schlussfolgerungen die regionale Planungsgemeinschaft aus den vielen Stellungnahmen und Einwendungen zieht.

Auch in 2013 gibt es wieder einiges zu tun; es wird vieles geben, was uns bewegt:
Die Bauarbeiten in der Grundschule in Prötzel sollen endlich zum Abschluss gebracht werden, ebenso sollen insbesondere in Oderaue die gewünschten DSL-Anschlüsse erstellt werden. Auch soll weiter in neue Feuerwehrtechnik investiert werden.
Wie in allen Jahren zuvor auch werden wir uns um die Konsolidierung der kommunalen Haushalte Gedanken machen müssen. Während andernorts über Millionenbeträge für Flughäfen und Schlösser debattiert wird, reicht es in unseren Gemeinden oftmals kaum für das Nötigste.

Um so wichtiger ist es, dass der gesellschaftliche Zusammenhalt in unseren Gemeinden weitaus besser funktioniert, als in städtischen Gebieten. Und zum Glück ist dies so. Ohne Ihr Engagement wären unsere Dörfer nicht das, was sie sind: Schön, erhaltens- und lebenswert.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
dies möchten wir zum Anlass nehmen und allen ehrenamtlich Tätigen Dank aussprechen, die in der Feuerwehr, im örtlichen Sport- oder Heimatverein oder aber auch ohne einer bestimmten Institution anzugehören, durch ihren Fleiß, ihr Engagement und ihre Hilfsbereitschaft unser aller Leben bereichern.

Für 2013 wünschen wir Ihnen bei allen Vorhaben Erfolg und zugleich alles erdenklich Gute.

Ihr
Rudolf Schlothauer
Amtsausschussvorsitzender

Ihr
Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amts-ausschuss

Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 20.11.2012:

Beschluss Nr: AA/20121120/Ö11
Beschluss:
Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die Festsetzung
des Höchstbetrages des Kassenkredites auf 700.000 Euro zur Überbrückung
von Liquiditätsengpässen im Haushaltsjahr 2013.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20121120/Ö13
Beschluss:
Die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch beschließen die Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch. Diese Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20121120/N18
Beschluss:
Der Amtsausschuss beschließt eine Personalangelegenheit
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2013 vom 11.12.2012

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen und wird vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde zur Kenntnis genommen.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

dienstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 106) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen
erfolgen.

Wriezen, den 12.12.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Haushaltssatzung
des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 11.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird
1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	4.805.200 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	4.817.100 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	4.864.600 EUR
Auszahlungen auf	5.099.700 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.630.800 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.493.600 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	233.800 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	360.700 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	245.400 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Amtsumlage wird gem. § 139 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg für alle
Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch auf 45,0 v. H. zur Umlagegrundlage festgesetzt.

b) Gemäß § 18 (4) FAG erfolgt die Zahlung monatlich am 15. zu je 1/12 des Betrages.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das
Amt Barnim-Oderbruch von wesentlicher Bedeutung angesehen

werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, werden auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, werden auf 10.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unter 10.000 Euro und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlich Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Euro

festgesetzt.

§ 6
entfällt

Wriezen, den 12.12.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Neulewin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 28.11.2012:

Beschluss Nr: GV Nlw/20121128/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Neulewin. Die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Neulewin ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20121128/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin stimmt dem Erwerb eines Kommanditanteils in Höhe von 3,5 Mio. € von der e.distherm Wärmedienstleistungen GmbH an der zu gründenden GmbH & Co. KG zu.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20121128/N18
Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt den Erwerb eines Grundstücks.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Benutzungsordnung über die Nutzung des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Neulietzegöricke, des Gemeindehauses der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, und des Bürgerhauses der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose vom 25.10.12

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 15.11.12

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Benutzungsordnung über die Nutzung des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Neulietzegöricke, des Gemeindehauses der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, und des Bürgerhauses der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose

Auf Grund des § 3 der Kwommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin in der Sitzung vom 25.10.2012 folgende Satzung über die Fremdnutzung o.g. Räumlichkeiten erlassen.

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
§ 2 Nutzung der Räumlichkeiten und Nebeneinrichtungen
§ 3 Nutzungsgenehmigung
§ 4 Benutzungsordnung
§ 5 Haftung
§ 6 Entgelte
§ 7 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

Diese Satzung gilt für die Benutzung des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Neulietzegöricke, des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, des Saales der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose, und des Saales der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose einschließlich der vorhandenen Nebeneinrichtungen.

§ 2
Nutzung des Versammlungsraumes bzw. des Saales und der Nebeneinrichtungen

(1) Die im § 1 genannten Räumlichkeiten stehen für Beratungen, Schulungen und private Feierlichkeiten für die Bürger der Gemeinde Neulewin zur Verfügung. Eine andere Nutzung kann zugelassen werden, wenn hierdurch die Nutzung durch die Gemeindevertretung und der Freiwilligen Feuerwehr nicht gestört, die Hygiene und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden und Schäden nicht zu erwarten sind.

(2) Die Räumlichkeiten können in der Regel an den Wochentagen, von 10.00 bis 01.00 Uhr und an den Wochenenden ab 8.00 Uhr bis 03.00 Uhr, unter Beachtung der gültigen gesetzlichen Regelungen (Sonn- und Feiertagsgesetz), genutzt werden.

§ 3
Nutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. des Ortsvorstehers oder bei deren Abwesenheit deren Stellvertreter, sie ist spätestens 2 Wochen vorher abzusprechen.

(2) Die Genehmigung wird dem jeweiligen Verantwortlichen der Veranstaltung erteilt.

(3) Die Gemeinde kann Auflagen erteilen und es bleibt ihr vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Genehmigung, die Benutzung auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere →

wenn: - Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
- Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
- gegen die Benutzungsbedingungen oder die Hausordnung verstoßen wird,
- oder Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 4
Benutzungsordnung

(1) Der Nutzer hat die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten stets im sauberen, ordentlichen und betriebsfähigen Zustand zu halten. Anfallende Mängel und Schäden sind dem ehrenamtlichen Bürgermeister bzw. Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter unverzüglich anzuzeigen und in einem Protokoll festzuhalten. Dies gilt besonders dann, wenn aufgetretene Mängel eine Vorkehrung zum Schutz von Personen gegen eine Gefahr notwendig machen.

§ 5
Haftung

(1) Die Benutzung der Räumlichkeiten und deren Nebeneinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Die Gemeinde Neulewin wird von jeglichen Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden.

(2) Für Schäden an den Gebäuden und den Einrichtungsgegenständen in den Räumlichkeiten haftet der Nutzer.

(3) Die Haftung der Gemeinde beschränkt sich im übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6
Entgelte

(1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten und deren Nebeneinrichtungen sind Entgelte nach der jeweils geltenden Entgeltsatzung zur Fremdnutzung zu entrichten.

§ 7
Inkraftsetzung

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Benutzungsordnung über die Fremdnutzung des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Neulietzegöricke, des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, des Saales der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose, und des Saales der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose vom 15.06.2005 tritt außer Kraft.

Wriezen, den 15.11.2012

Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Neulietzegöricke, des Versammlungsraumes und des Saales des Gemeindehauses der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, des Versammlungsraumes und des Saales des Bürgerhauses der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose vom 25.10.2012

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 15.11.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Neulietzegöricke, des Versammlungsraumes und des Saales des Gemeindehauses der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, des Versammlungsraumes und des Saales des wBürgerhauses der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose

Auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVB1.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVB1.I/12, [Nr. 16]) in Verbindung mit §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVB1.I/04, [Nr. 08] S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVB1.I/12, [Nr. 16]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin in ihrer Sitzung vom 25.10.2012 folgende Satzung über die Erhebung von Entgelten beschlossen:

§ 1
Entgeltpflicht

Die Fremdnutzung der Räumlichkeiten und Nebeneinrichtungen der o. g. gemeindeeigenen Räumlichkeiten ist generell entgeltpflichtig. Die Entgeltpflicht entfällt für alle eingetragenen Vereine und Vereinigungen, die von der Gemeindevertretung für ihr Gemeinwohl anerkannt sind, für alle Seniorenveranstaltungen und für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neulewin.

§ 2
Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die Benutzer bzw. die Verantwortlichen der Benutzergruppe der Räumlichkeiten.
Benutzen mehrere Personen die Räumlichkeiten, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung, Fälligkeit und Höhe des Entgeltes

(1) Das Entgelt entsteht mit der Nutzung der Räumlichkeiten entsprechend der Nutzungsgenehmigung und wird sofort fällig.

(2) Das Entgelt beträgt:

a) Versammlungsraum/Saal mit Toiletten einschließlich Küchenbenutzung + Einrichtungsgegenstände für eine Nutzung bis zu maximal 5 Stunden

Versammlungsraum OT Neulietzegöricke	30 €
Versammlungsraum OT Neulewin	25 €
Saal OT Neulewin	60 €
Versammlungsraum OT Güstebieser Loose	25 €
Saal OT Güstebieser Loose	55 €

b) Über die unter § 3 Abs. 2 lit a der Satzung hinausgehende Zeit wird ein Entgelt in folgender Höhe erhoben:

Versammlungsraum OT Neulietzegöricke	55 €
Versammlungsraum OT Neulewin	35 €
Saal OT Neulewin	120 €
Versammlungsraum OT Güstebieser Loose	45 €
Saal OT Güstebieser Loose	110 €

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Neulietzegöricke, des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, des Saales der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose, und des Saales der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose vom 03.05.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.07.2007 sowie der 2. Änderungssatzung vom 02.04.2008 treten außer Kraft.

Wriezen, den 15.11.2012

Birkholz
Amtsdirektor

Neutrebbin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 29.11.2012:

Beschluss Nr: GV Ntr/20121129/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin stimmt dem Erwerb eines Kommanditanteils in Höhe von 3,5 Mio. € von der e.distherm Wärmedienstleistungen GmbH an der zu gründenden GmbH & Co. KG zu.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Oderaue

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 26.11.2012:

Beschluss Nr: V Oder/20121126/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die vorliegende Planung der Straße zum Spitz in Neurüdnitz entsprechend dem anhängenden Erläuterungsbericht und den Regelquerschnitten.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20121126/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue stimmt dem Erwerb eines Kommanditanteils in Höhe von 3,5 Mio. € von der e.distherm Wärmedienstleistungen GmbH an der zu gründenden GmbH & Co. KG zu.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: V Oder/20121126/N19
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Reichenow-Möglin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 29.11.2012:

Beschluss Nr: GV R-M/20121129/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3.978,64 € als zweckgebundenen Zuschuss für die Baumaßnahmen an der Sammelgrube am Vereinshaus für den Mögliner SV95 e.V. Die Mehrausgabe ist durch Mehreinnahme bei den Einkommenssteueranteilen 2012 gedeckt.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20121129/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin befürwortet den Abschluss des Wegenutzungsvertrages für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen mit der EWE Netz GmbH in 26133 Oldenburg vom 29.02.2012 und der Ergänzung zu diesem Vertrag vom 18.07.2012.
Der Amtsdirektor und der ehrenamtliche Bürgermeister werden beauftragt die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20121129/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin stimmt dem Erwerb eines Kommanditanteils in Höhe von 3,5 Mio. € von der e.distherm Wärmedienstleistungen GmbH an der zu gründenden GmbH & Co. KG zu.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 6, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20121129/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt die Annahme einer Gebietsübertragung auf der Grundlage des § 6 (2) und (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg von der Gemeinde Bliesdorf. Die Gebietsübertragung ist aufgrund baurechtlicher (Erschließungs-) Probleme erforderlich. Herauszulösen aus der Gemarkung Kunersdorf , Flur 2 zur Übergabe an Gemeinde Reichenow-Möglin, Gemarkung Möglin sind die Flurstücke 3/1, 2/1 und eine Teilfläche des Flurstücks 53 mit einer Gesamtgröße von ca. 13.666 m².
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 6, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20121129/N19
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV R-M/20121129/N20
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt die Änderung des Beschlusses Nr. GB RM/20120802/N18 vom 02. 08. 2012.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Ende des amtlichen Teils

Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 04.12.2012

Beschluss-Nr. 01/12
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 04.12.2012 die Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 02/12
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz stellt auf ihrer Sitzung am 04.12.2012 den durch die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH testierten Jahresabschluss des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2011 fest.

Beschluss-Nr. 03/12
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 04.12.2012 den ausgewiesenen Gewinn des Wirtschaftsjahres 2011 in Höhe von 599.874,24 EUR für den weiteren Abbau des bestehenden Verlustvortrages einzusetzen.

Beschluss-Nr. 04/12
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz entlastet auf ihrer Sitzung am 04.12.2012 den Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Märkische Schweiz für die Geschäftstätigkeit im Jahr 2011.

Beschluss-Nr. 05/12
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 04.12.2012 die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2012 zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 06/12
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 04.12.2012 den Investitions-plan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2013 (Sachgebiet Trinkwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 480.000 € Netto Gesamtinvestitionssumme und 480.000 € Netto Gesamtfinanzierungssumme.

Beschluss-Nr. 07/12
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 04.12.2012 den Investitions-plan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2013 (Sachgebiet Abwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 330.000 € Netto Gesamtinvestitionssumme und 895.300 € Netto Gesamtfinanzierungssumme.

Beschluss-Nr. 08/12
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 04.12.2012 den Wirtschaftsplan Trinkwasser für das Jahr 2013 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 09/12
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 04.12.2012 den Wirtschaftsplan Abwasser für das Jahr 2013 in der vorliegenden Fassung. Beschluss-Nr. 10/12
Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 04.12.2012 (Beschluss-Nr. 10/12) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt:

1.	**Es betragen**	
1.1.	**Im Erfolgsplan**	
	Die Erträge	6.484.890 €
	Die Aufwendungen	5.802.170 €
	Der Jahresgewinn	682.720 €
1.2.	**Im Finanzplan**	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	- 61.560 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	38.140 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 80.140 €
2.	**Es werden festgesetzt**	
2.1.	**Der Gesamtbetrag der Kredite auf**	0 €
2.2.	**Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2014 auf Netto**	0 €
2.3.	**die Verbandsumlage auf**	0 €

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2013 im Zeitraum vom **07.01.2013 bis 04.02.2013** in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (außer freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57 in 15377 Buckow, im Zimmer des Geschäftsführers, zur Einsichtnahme ausliegt.

Allen Lesern
ein gesundes neues Jahr!!

Auch im Jahr 2013 ist die Freiwillige Feuerwehr Neulewin wieder stets zur Stelle wenn es brenzlig wird. Besonders stolz sind wir in diesem Jahr auf unser 105. Jubiläum und das 25jährige Bestehen der Jugendfeuerwehr.

Die Feierlichkeiten hierzu finden am **06.07.2013** auf dem Sportplatz in Neulewin statt.

Wir laden alle Leser des Amtsblattes herzlich ein, diesen Tag gemeinsam mit uns gebührend zu begehen!

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband
Märkisch-Oderland-Ost e.V.
Geschäftsstelle Bad Freienwalde
Tel.: 0 3344/3562
Fax: 03344/334609
e-mail: wiedmann@drk-mol-ost.de

Deutsches Rotes Kreuz

Aktuelle Angebote Januar/ Februar/März 2013

Blutspendetermine

02.02.2013	09.00 – 13.00 Uhr	DRK Geschäftsstelle Bad Freienwalde, Eberswalder Str. 53
12.03.2013	15.00 – 19.00 Uhr	DRK Geschäftsstelle Bad Freienwalde, Eberswalder Str. 53
28.02.2013	15.30 – 18.30 Uhr	DRK – Kita, Fröbelstraße 1 - 3, 16269 Wriezen

Termine und Infos 0800 1194911 (kostenfrei), www.blutspende.de oder rbbtext S. 720

Wenn es drauf ankommt – Sie können Helfen -

Termine für die Aus- und Weiterbildung Anmeldungen (erforderlich): Tel. 0 3344-3562

Lebensrettende Sofortmaßnahmen: zur Erlangung PKW- und Moped Führerschein

12.01.2013	09:00 – 16:00 Uhr	DRK Bad Freienwalde, Eberswalder Str. 53, 16259 Bad Freienwalde.
23.02.2013	09:00 – 16:00 Uhr	DRK Bad Freienwalde, Eberswalder Str. 53, 16259 Bad Freienwalde.
16.03.2013	09:00 – 16:00 Uhr	DRK Bad Freienwalde, Eberswalder Str. 53, 16259 Bad Freienwalde.

Erste Hilfe Ausbildung: zur Erlangung LKW Führerschein und betriebliche Ersthelfer

05.02. und 06.02.2013	09:00 – 16:00 Uhr	DRK Bad Freienwalde, Eberswalder Str. 53
23.03. und 24.03.2013	09:00 – 16:00 Uhr	DRK Bad Freienwalde, Eberswalder Str. 53

Erste Hilfe Fortbildung: betriebliche Ersthelfer

22.01.2013	09.00 – 16.00 Uhr	DRK Bad Freienwalde, Eberswalder Str. 53
12.02.2013	09.00 – 16.00 Uhr	DRK Bad Freienwalde, Eberswalder Str. 53
26.02.2013	09.00 – 16.00 Uhr	DRK Bad Freienwalde, Eberswalder Str. 53
19.03.2013	09.00 – 16.00 Uhr	DRK Bad Freienwalde, Eberswalder Str. 53

➢ ***Für weitere Termine und Kursangebote stehen wir Ihnen telefonisch zur Verfügung***

Weiter Angebote:
DRK Kleiderkammer – für Sie von Montag – Donnerstag geöffnet
Spielzeugtauschbörse und Kostümverleih – für Sie von Montag – Donnerstag geöffnet
Tel.: 03344 – 3562, Eberswalder Str. 53, 16259 Bad Freienwalde

DRK – Fahrdienst = 24h – Rund um die Uhr Tel.: 0 3344 - 334610
Wir fahren Sie, auch liegend oder im Rollstuhl zum/ zur:
• Arzt • Dialyse • Chemo • Bestrahlung • Reha • Krankenhaus • allg. Seniorenfahrten usw.

Ihre Fahrt ist nicht dabei?
Kein Problem, wir versuchen in jedem Fall, Ihnen zu helfen.
Rufen Sie einfach bei uns an.

Hausnotruf = „Hilfe auf Knopfdruck“ = „Zu Hause Leben bis ins hohe Alter“
Tel.: 0 33 44 - 334610
• Mit dem Hausnotruf des DRK sind Sie nie allein.
• Sie möchten sicher in Ihrer häuslichen Umgebung wohnen – trotz Alter, Krankheit oder Behinderung?
• Ihr Familienangehöriger soll auch während Ihrer Abwesenheit, z.B. während Urlaubs, zuverlässig und optimal betreut werden?

Das DRK bietet Ihnen mit dem Hausnotruf, in Ihren eigenen vier Wänden,
Sicherheit und Service rund um die Uhr.

DIDGERIDOO
Kurse & Meditation

Martin Fortunato
(fon) 0176 22841905
martin.fortunato@ymail.com

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Februar 2013) ist der 17.01.2013

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960
Fax: 033456/34843
E-Mail:
borkert@barnim-oderbruch.de

Verantwortlich und Redaktion Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch,
Frau Sylvia Borkert,
Frau Christina Rubin

Layout
Satz
Anzeigen Fortunato Werbung
Rotkäppchen 1
15306 Seelow
Tel 03346/327
Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg
Verlag GmbH
10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an
die Haushalte der
amtsangehörigen Gemeinden
des Amtes Barnim-Oderbuch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.